

Jahrgang 17, Nr. 9, vom 19.7.2006

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis: Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 01/00 „Verlängerter Akazienweg“ der Stadt Königs Wusterhausen	89
Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes 03/97 „Luckenwalder Straße“ der Stadt Königs Wusterhausen	90
1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	90
Öffentliche Bekanntmachung des 1. Änderungsbebauungsplanes „Hafenhorst“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen	91
Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnanlage Spreewaldstraße 79-82“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen	92

Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 01/00 „Verlängerter Akazienweg“ der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in der Sitzung am 26.06.2006 den Bebauungsplan 01/00 „Verlängerter Akazienweg“ der Stadt Königs Wusterhausen für den Bereich nördlich der Chausseestraße und westlich des Verbindungsweges zwischen der Chausseestraße und dem Akazienweg als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgedruckten Planausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet. Der Bebauungsplan 01/00 „Verlängerter Akazienweg“ der Stadt Königs Wusterhausen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude II, Schlossstraße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

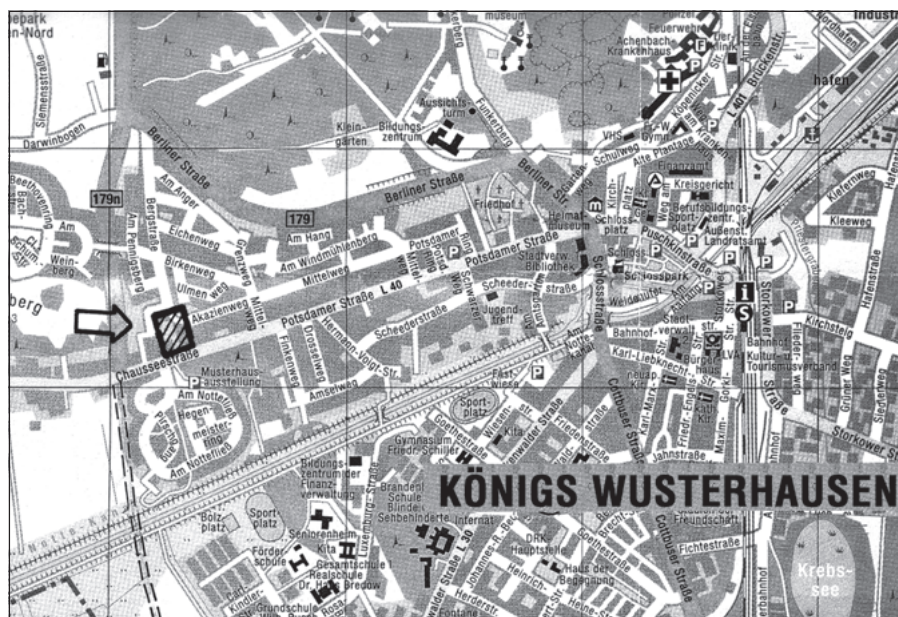
wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zulässig.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, 10.07.2006

In Vertretung
Paul Steiner, Beigeordneter (Siegel)



Übersichtsplan

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes 03/97 „Luckenwalder Straße“ der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in der Sitzung am 26.06.2006 den geänderten Bebauungsplan 03/97 „Luckenwalder Straße“ der Stadt Königs Wusterhausen für das Gebiet zwischen der Luckenwalder Straße im Südosten, der Bettina-von-Arnim-Straße im Südwesten, der Rosa-Luxemburg-Straße im Nordwesten und dem Gelände der Förderschule für Sehgeschädigte im Nordosten als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgedruckten Planausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet. Der geänderte Bebauungsplan 03/97 „Luckenwalder Straße“ der Stadt Königs Wusterhausen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude II, Schlossstraße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zulässig.

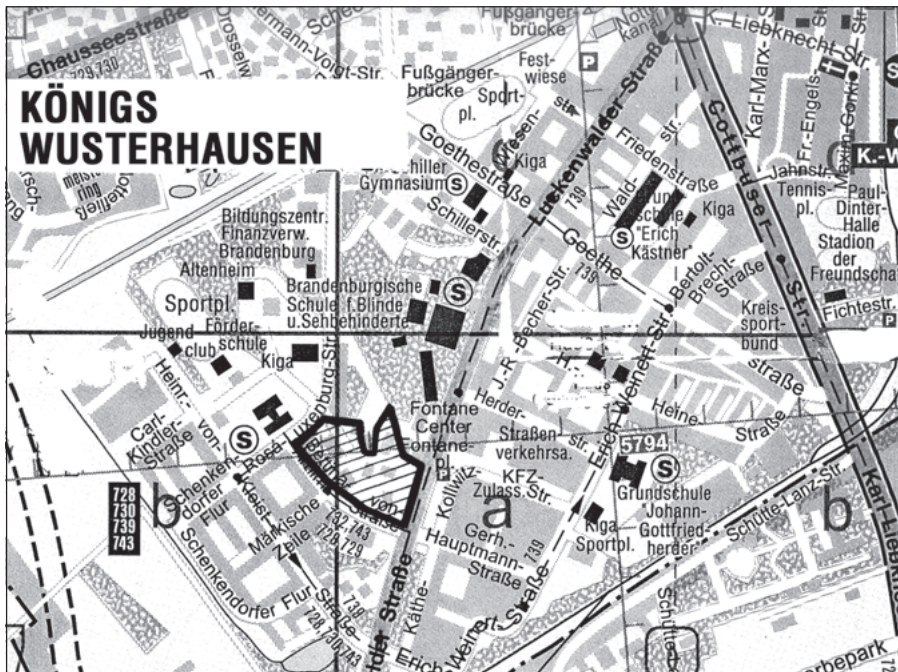
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, 10.07.2006

In Vertretung

Paul Steiner, Beigeordneter

(Siegel)



Übersichtsplan

1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zur Einbeziehung der Mühleninsel in das Sanierungsgebiet für die Innenstadt von Königs Wusterhausen wird der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes um die folgenden Grund-

stücke erweitert:

Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 8, Flurstücke 32/1; 32/2; 33/1; 33/2; 9/2; 9/3; 9/7; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43, 44, 45;

46; 54/1; 55/2; 55/3; 56; 57; 58; 78; 80; 81. Damit vergrößert sich die Gesamtfläche des Sanierungsgebietes um 1,9 ha auf insgesamt 24,7 ha. Die Grundstücke der Mühleninsel werden dem Teilbereich 2 - Bereich Berliner Straße - zugeordnet.

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) - GO - und des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414) - BauGB - jeweils in den gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 26.06.2006 folgende 1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen beschlossen:

Durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des BauGB wird die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2006 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 7 vom 22.06.2006 veröffentlichte Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des BauGB wie folgt geändert:

I. Änderungen

§ 1 wird geändert.

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das insgesamt 24,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und in zwei Teilbereiche mit den Bezeichnungen „Bahnhofstraße“ (9,1 ha) und „Berliner Straße“ (15,6 ha) untergliedert.

- b) Im Satz 5 erhält der Teilbereich 2 - Bereich Berliner Straße - folgende Fassung:

Teilbereich 2 - Bereich Berliner Straße

Norden: Schulweg (ausschließlich Flurstück 35/1 der Flur 9), Funkenberg einschließlich der Flurstücke 27/1; 27/2 und 28 der Flur 1

Westen: hintere Grenze der Grundstücke an der Berliner Straße, Weg am Friedhof einschließlich der Flurstücke 14 ; 15/1 und 15/2 der Flur 9, sowie 31/1; 31/2 und 32 der Flur 7, Am Amtsgarten

Süden: Südliche Grenze der Flurstücke 42 ; 120 und 121 der Flur 7 Schlossstrasse, südliches Ufer des Nottekanals

Osten: hintere Grenze der Flurstücke an der Schloßstraße einschließlich des Flurstücks 8/8 sowie des Mühlenfließes; Schlossplatz, Weg am Kreisgericht, hintere Grenze der Flurstücke am Schloßplatz einschließlich Flurstück 12 der Flur 10; Kirchplatz, hintere Grenze der Grundstücke am Kirchplatz, Köpenicker Straße

Die der Satzung beigefügte Anlage 2 (Abgrenzung des Teilbereiches Berliner Straße) wird entsprechend der Änderung zum §1 neu gefasst.

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des BauGB tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften der §§ 152-156a des Baugesetzbuches wird besonders hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgeführten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Königs Wusterhausen, 10.07.2006

In Vertretung
Paul Steiner, Beigeordneter Siegel



Königs Wusterhausen, 10.07.2006
In Vertretung Paul Steiner, Beigeordneter

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2006 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des

Baugesetzbuches (BauGB) einschließlich ihrer Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 10.07.2006

In Vertretung
Paul Steiner, Beigeordneter Siegel

Impressum

<i>Herausgeber:</i>	Stadt Königs Wusterhausen Der Bürgermeister
<i>Internet:</i>	www.koenigs-wusterhausen.de
<i>Herstellung:</i>	ELRO-Verlagsgesellschaft mbH in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung Schloßstraße 3 Telefon: 03375/273-331 kw.presse@ stadt-kw.brandenburg.de
<i>Verantwortlich:</i>	Sven Kollmorgen
<i>Erscheinungsweise:</i>	monatlich (nach Bedarf)
<i>Auflage:</i>	16.000
<i>Bezugsmöglichkeiten</i>	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird in den Verwal- tungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, K.-Marx-Str. 23 und Schloßstr. 3 zur Mitnahme ausgelegt. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Ver- sandkosten einzeln oder im Abonnement über die Presse- stelle der Stadtverwaltung, Karl- Marx-Str. 23, bezogen werden. Druckhaus Schöneweide
<i>Druck:</i>	Druckhaus Schöneweide
<i>Vertrieb:</i>	Erzeugnisvertrieb KW

Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des 1. Änderungsbebauungsplanes „Hafenhorst“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in der Sitzung am 02.05.2005 als Satzung beschlossene 1. Änderungsbebauungsplan „Hafenhorst“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Königs Wusterhausen - Frankfurt/Oder im Süden, der Straße Fasanenring einschließlich Verlängerung bis zum Dahmeufer im Norden, der Karl-Marx-Straße (Landesstraße L30) im Osten und dem Schiffswendebecken des Binnenhafens Königs Wusterhausen im Westen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.06.2006 (Az: 61.14-16/2006) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgedruckten Planauschnitt durch Umrandung gekennzeichnet. Der 1. Änderungsbebauungsplan „Hafenhorst“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude II, Schlosstraße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zulässig.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, 10.07.2006

In Vertretung
Paul Steiner, Beigeordneter (Siegel)

Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

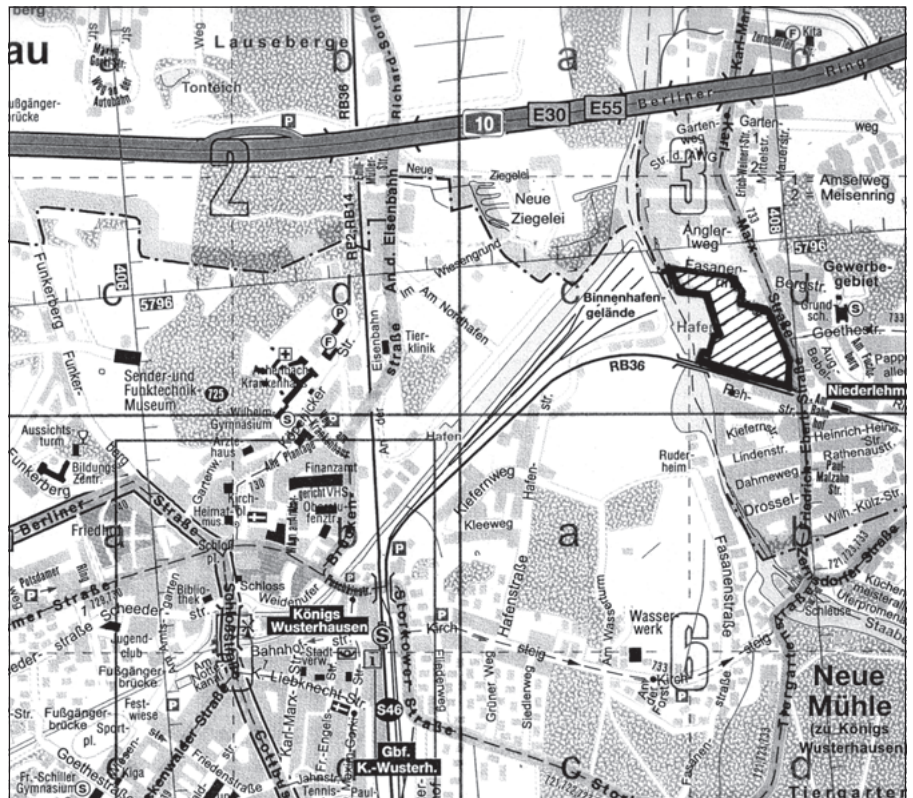
Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnanlage Spreewaldstraße 79-82“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Die Gemeindevertretung Zeesen hat in der Sitzung am 15.09.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage Spreewaldstraße 79-82“ in der Gemarkung Zeesen für den Bereich nördlich der Spreewaldstraße westlich der Einmündung der Krumme Straße in die Spreewaldstraße als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgedruckten Planschnitt durch Umrandung gekennzeichnet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage Spreewaldstraße 79-82“ im OT Zeesen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude II, Schlossstraße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Be-



Übersichtsplan

bauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

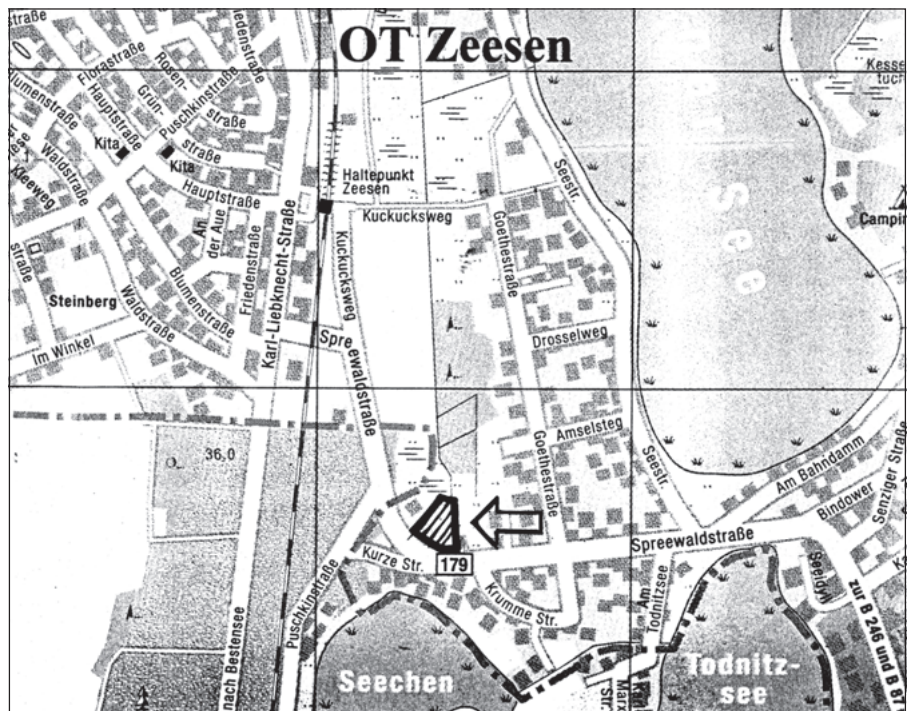
Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrem

Inkrafttreten zulässig.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, 10.07.2006

In Vertretung
Paul Steiner, Beigeordneter (Siegel)



Übersichtsplan